

**2715/AB**  
Bundesministerium vom 10.11.2025 zu 3188/J (XXVIII. GP) [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.775.375

Wien, 10.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3188 /J des Abgeordneten Schallmeiner betreffend Verwaltungsaufwand, externe Kosten und Transparenz bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** wie folgt:

Es wird vorausgeschickt, dass sich die gegenständliche Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs der Sozialversicherungsträger – insbesondere der ÖGK – bezieht. Dieser ist nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG. Die Fragen können nur insoweit beantwortet werden, als die für eine valide Auskunft erforderlichen Informationen dem BMASGPK vorliegen.

---

**Fragen 1 und 2:**

- *Welche finanziellen Aufwände für Beratungsleistungen, Studien und Gutachten fielen seit 2022 (somit durch die Anfragebeantwortung 11438/AB nicht erfasst) im Bereich der Organisationsentwicklung und Digitalisierung, beim BMSGPK und den SV-Trägern an? (nach Jahr, SV-Träger/Ministerium und Auftragnehmer)  
a. für welche konkreten Projekte oder Fragestellungen wurden externe Beratungsleistungen vergeben,*

*b. Wo sind diese Beratungsleistungen, Studien und Gutachten offengelegt? Wenn nicht offengelegt, bitte um Offenlegung.*

- Wie hoch waren die den jeweiligen Unternehmen oder Personen (Dienstleistungserbringer:innen) bezahlten Beträge je Jahr seit 2022? Bitte um tabellarische Darstellung nach Dienstleistungserbringer:in, Jahr und Projektschwerpunkt.

Hierzu darf mitgeteilt werden, dass im Rahmen der Mitgliedschaft im Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR)-Beirat für den Bereich des Gesundheitswesens im Jahr 2020 ein Werkvertrag abgeschlossen wurde (GZ 2020-0.273.653).

Jahr	Gesamtkosten (EUR)	
2022	5.400	Beratungsleistungen Gesundheitswesen (NQR)
2023	6.372	Beratungsleistungen Gesundheitswesen (NQR)
2024	4.424	Beratungsleistungen Gesundheitswesen (NQR)
2025	5.400	Beratungsleistungen Gesundheitswesen (NQR)

*Die genannten Beträge betreffen ausschließlich das BMASGPK. Angaben zu den Sozialversicherungsträgern (SV-Trägern) liegen nicht vor.*

Im Rahmen des RRF-Projekts „elektronischer Eltern-Kind-Pass“ wurde die Schramm Öhler Rechtsanwälte OG für den Abschluss einer öffentlichen Kooperation im Rahmen der Digitalisierung des Eltern-Kind-Passes zwischen BMASGPK und dem Dachverband der Sozialversicherung für Beratungsleistungen 2023 beauftragt. Die Gesamtkosten betrugen 28.656,01 € (davon im Jahr 2023 16.272,01 € und im Jahr 2024 12.384,00 €).

Des Weiteren ist das nachstehende Projekt zu nennen:

Projekt	Datum der Beauftragung	Kosten	Veröffentlicht
Beauftragung der TU Wien für die Erstellung einer Priorisierungsliste für Impfungen unter Berücksichtigung medizinisch-fachlicher, gesundheitsökonomischer und volkswirtschaftlicher Aspekte	September 2024	Kosten: 187.400,60 Euro (USt-befreit)	Noch nicht veröffentlicht, Veröffentlichung geplant

**Frage 3:** Für welche dieser Beratungs- oder Dienstleistungsverhältnisse bestehen weiterhin aufrechte Verträge? Bis wann laufen diese?

Der mit dem BMASGPK abgeschlossene Werkvertrag betreffend den Nationalen Qualifikationsrahmen ist weiterhin aufrecht.

**Frage 4:** Welche Beträge an künftigen Zahlungsverpflichtungen sind auf Basis laufender Verträge - bitte dargestellt nach Jahren und Dienstleistungserbringer:in - noch zu erwarten?

Die Beträge variieren in Abhängigkeit vom anfallenden Arbeitsaufwand, wodurch keine genauen Angaben möglich sind.

**Fragen 5 und 6:**

- Welche Maßnahmen unternimmt Ihr Ressort als Aufsichtsbehörde, um zu überprüfen, ob externe Beratungsaufträge durch interne Ressourcen ersetzt werden könnten?
- Gibt es Controlling-Mechanismen oder Evaluierungen, mit denen die Sinnhaftigkeit und Zielerreichung externer Beratungsleistungen in der ÖGK regelmäßig überprüft werden?

Die Sozialversicherungsträger sind als Selbstverwaltungskörper iSd Art. 120a B-VG organisiert und haben gem. Art. 120b Abs. 1 B-VG das Recht, ihre Aufgaben in eigener Verantwortung und frei von staatlicher Weisung zu besorgen.

Dem Bund kommt lediglich ein Aufsichtsrecht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, sowie der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns der Sozialversicherungsträger zu.

Das Aufsichtsrecht ist durch das verfassungsrechtlich verankerte Selbstverwaltungsprinzip mehrfach begrenzt. So darf die Aufsicht nicht in das „Eigenleben“ und die Selbstverwaltung der Träger eingreifen, es sei denn, es liegt eine grobe Zweckwidrigkeit in einer wichtigen Frage vor. Die Frage muss zudem von erheblicher Tragweite für die gesamte wirtschaftliche Stabilität oder die nachhaltige Gebarung sein.

Die Entscheidung über die Vergabe externer Beratungsaufträge – insbesondere darüber, ob die hierfür erforderlichen Ressourcen innerhalb der Organisation verfügbar oder extern zu

beschaffen sind – liegen im autonomen Gestaltungs- und Organisationsspielraum der Sozialversicherungsträger.

Nur in Fällen grober Zweckwidrigkeit von erheblicher Tragweite wäre eine solche Entscheidung einer aufsichtsbehördlichen Kontrolle zugänglich.

**Frage 7:** In der Fragebeantwortung zum Thema Fuhrpark wird ausgeführt, dass der prognostizierte Kostenanstieg von 376.963,96 EUR (2025) auf 408.437,94 EUR (2029) auf den geplanten Umstieg auf Elektrofahrzeuge zurück zu führen ist. Bedeutet dies, dass die Anzahl der Fahrzeuge gleich bleibt? Wenn nicht, wofür genau sollen die zusätzlichen Fahrzeuge verwendet werden?

Die ÖGK hat diese Frage bereits in der Voranfrage Nr. 2507/J (2053/AB) wie folgt beantwortet:

*Der Fuhrpark der ÖGK wurde bereits und wird laufend nach wirtschaftlichen Aspekten reduziert. Gleichzeitig werden laufend Fahrzeuge, deren Betrieb nicht mehr möglich ist, durch Elektrofahrzeuge ersetzt.*

#### Fragen 8 bis 10:

- Wie hoch sind die jährlichen Zahlungen der ÖGK an die landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten (2020 bis 2024 und nach Ländern aufgeteilt)?
- Wie stellt sich die Finanzverbindung im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zwischen SVS und Spitätern und BVAEB und Spitätern im Vergleich zur ÖGK dar?
- Wie hoch sind die damit verbunden Verwaltungskosten für die ÖGK, die SVS und die BVAEB?

Die nachstehende Tabelle zeigt die Überweisung der ÖGK an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung gemäß § 447f ASVG (lt. dem Rechnungsabschluss des beim Dachverband eingerichteten Fonds). Im Jahr 2024 erfolgte keine Aufteilung nach Ländern.

Angaben in €	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Wien	1.086.683.741,67	1.079.955.893,83	1.185.952.344,03	1.280.853.302,08	
Niederösterreich	715.531.587,44	710.227.497,27	780.623.192,40	833.945.757,93	

Angaben in €	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Burgenland	110.577.293,92	109.097.888,31	121.192.380,71	129.732.000,54	
Oberösterreich	902.251.749,16	891.911.909,38	986.404.429,43	1.054.607.111,63	
Steiermark	639.581.741,88	629.681.273,56	695.067.126,69	745.946.539,44	
Kärnten	299.811.227,49	297.200.689,04	328.089.169,11	351.284.381,51	
Salzburg	293.022.171,29	288.875.151,21	322.248.291,44	342.259.073,51	
Tirol	347.587.175,03	343.480.424,69	376.898.755,13	404.554.919,31	
Vorarlberg	221.283.774,24	218.140.191,86	240.030.124,66	258.454.573,52	
ÖGK gesamt	4.616.330.462,12	4.568.570.919,15	5.036.505.813,60	5.401.637.659,47	5.904.062.104,40

Im Jahr 2024 überwiesen die **BVAEB 1.108.748.962,36 €** und die **SVS 760.214.793,43 €** (betrifft jeweils alle Versicherungszweige) an den Fonds.

Die in der Anfrage angesprochene leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung ist nur für die Mittelverteilung von den Landesgesundheitsfonds an die Krankenanstalten über das LKF-Modell zuständig und regelt nicht den Finanzierungsfluss von den Sozialversicherungsträgern an die Landesgesundheitsfonds.

**Frage 11:** Wer ist für die Überprüfung der Ausschlussgründe (§ 420 Abs 6 ASVG - insbesondere von Z 3: Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit einem Versicherungsträger oder dem Dachverband in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen) für die Entsendung in das Amt als Versicherungsvertreter:in zuständig? Wie oft erfolgt eine Überprüfung der Ausschlussgründe? Nur bei Entsendung, oder laufend?

Den zur Entsendung berechtigten Stellen sind die maßgeblichen Voraussetzungen bekannt. Es ist daher davon auszugehen, dass sie die Auswahl der zu entsendenden Personen unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Kriterien zu treffen ist.

#### Fragen 12 und 13:

- Ist diese Regelung ausreichend?
- Bestehen Ihres Erachtens weitere potentielle Interessenkonflikte, die bis dato nicht in die gesetzlichen Ausschlussgründe aufgenommen sind, aber aufgenommen werden sollten?

Das parlamentarische Interpellationsrecht ist in Art. 52 Abs. 1 B-VG geregelt. Das Interpellationsrecht umfasst die gesamte Vollziehung des Bundes. Fragen zur Bewertung der geltenden Rechtslage sind davon nicht erfasst und können somit nicht Gegenstand von parlamentarischen Anfragen sein.

**Frage 14:** § 421 ASVG schreibt fest, dass bei Entsendung von Versicherungsvertreter:innen in die Verwaltungskörper die Geschlechterparität zu beachten ist. Wie ist das derzeitige Geschlechterverhältnis in den verschiedenen Verwaltungskörpern?

Dem Informationsstand des BMASGPK zufolge (Stichtag 30. September 2025) stellt sich das derzeitige Geschlechterverhältnis in den Verwaltungskörpern der ÖGK wie folgt dar:

	Männlicher Vorname	Weiblicher Vorname
Hauptversammlung (ohne Senior:innen- und Behindertenvertreter:innen)	28	14
Verwaltungsrat	9	3
Landesstelle Burgenland	5	5
Landesstelle Kärnten	7	3
Landesstelle Niederösterreich	5	5
Landesstelle Oberösterreich	6	4
Landesstelle Salzburg	7	3
Landesstelle Steiermark	6	4
Landesstelle Tirol	7	3
Landesstelle Vorarlberg	6	4
Landesstelle Wien	6	4

**Frage 15:** Werden Sie künftig von Ihrem Ressort die verpflichtende Erhebung und Veröffentlichung (z.B. auf der Website des Ministeriums) einer Liste aller Funktionsträger:innen der ÖGK (inkl. Landesstellen), deren beruflicher Haupttätigkeit sowie einer Bestätigung, dass keine Ausschlussgründe insbesondere nach § 420 Abs. 6 Z 3 ASVG vorliegen, vornehmen lassen?

- a. Falls dies aufgrund der Selbstverwaltung nicht in ihren Zuständigkeitsbereich, sondern in jenen der ÖGK fällt: Werden Sie sich dann dafür einsetzen, dass diese zur Erhöhung der Transparenz eine derartige Veröffentlichung auf der Homepage der ÖGK vornimmt?

- b. Welche anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz sind geplant?

Die allfällige Veröffentlichung einer derartigen Liste sowie die Planung und Umsetzung von Transparenzmaßnahmen fallen nicht in den Wirkungsbereich des BMASGPK, sondern in die Zuständigkeit der ÖGK.

**Frage 16:** Es gibt seit dem Vorjahr im Bereich der Kostenerstattung die Verpflichtung der Vertrags-Wahlärzt:innen zu einer direkten Abrechnung mit der ÖGK. Hat dies zu einer Zunahme der ausbezahlten Beträge und der Anzahl der vergüteten Rechnungen geführt?

Soweit dem BMASGPK bekannt ist, hat dies zu einer Zunahme sowohl der ausbezahlten Beträge als auch der Anzahl der vergüteten Rechnungen geführt.

**Fragen 17 bis 19:**

- Die ÖGK hatte in den letzten Jahren einen internen Personalpool in der Kostenerstattung. Dieser wurde dem Vernehmen nach aufgelöst oder ist dabei aufgelöst zu werden. Wie möchte man diesen Abgang von kolportiert knapp 10% der Mitarbeiter:innen in der Kostenerstattung auffangen?
- Es gab dem Vernehmen nach einen jährlich verlängerten Vertrag der ÖGK mit der Firma Trenkwalder über die Bereitstellung von Leasingmitarbeiter:innen für die Aushilfe in den Landesstellen, in denen die Leistungen in der Kostenerstattung nicht zeitgerecht erfüllt werden konnten.
  - a. Wann wurden diese Verträge der Landesstellen abgeschlossen?
  - b. Gibt es eine Gesamtsumme, wie hoch die aufgrund dieser Verträge mit der Leiharbeitsfirma bezahlten Beträge jährlich seit 2020 waren?
  - c. Um wie viele Mitarbeiter jährlich handelte es sich und wie wurden diese ersetzt, um die nötige Leistung in der Kostenerstattung zu erbringen.
  - d. Was hätten im Vergleich Mitarbeiter in einem regulären Dienstverhältnis gekostet?
- Besonderes Augenmerk wurde in den letzten Jahren der Automatisierung der Vergütung mit künstlicher Intelligenz (KAI) und einem Softwaretausch der bisher benutzen Software „LGK“ mit einer neueren Version gelegt. Dazu folgende Fragen:

- a. Wie hoch waren die Aufwände für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der künstlichen Intelligenz und der Programmierung der entsprechenden Software mit dem Namen „KAI“ in den Jahren der Projekte, zumindest ab 2019 jährlich und getrennt nach Programmierung und Beratungsaufwand zu diesem Projekt?
- b. Welche organisatorischen Maßnahmen mussten rund um die Einführung der Software gesetzt werden, bis diese in allen Landesstellen eingesetzt werden konnte?
- c. Wie hoch ist der Aufwand für den Support und den Betrieb der Software „KAI“?
- d. Was war das Ziel der Einführung für das Jahr 2024 bzw. 2025 – und wurden diese Ziele erreicht?
- e. Von Betroffenen wird immer wieder von massiven Fehlern in der Auszahlung von Vergütungen berichtet. Wie hoch ist die Fehlerquote der vollautomatischen Fälle in der Kostenerstattung und wie viele Fehlverrechnungen gibt es? Dazu muss es Unterlagen aus der internen Kontrolle geben, sonst wäre die Software ohne Kontrolle und Übersicht entwickelt worden.
- f. Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Fehlerquote, sei es beim Lesen der Daten oder der Zuweisung der Beträge, möglichst gering zu halten?
- g. Ist die Software, die das vermutlich veraltete Programm LGK abgelöst hat, in Vollbetrieb oder wird sie noch getestet? Wann ist mit einem Vollbetrieb für alle Landesstellen und Bereiche zu rechnen, falls das noch nicht erfolgt ist?

Das parlamentarische Interpellationsrecht ermöglicht es, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu kontrollieren, ihre Mitglieder zu befragen und Auskünfte zu verlangen. Die Sozialversicherungsträger unterliegen zwar der Aufsicht durch den Bund, das Interpellationsrecht bezieht sich jedoch nur auf Angelegenheiten, die im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder liegen, nicht aber auf das Verwaltungshandeln eines beaufsichtigten Organs.

Eine Beantwortung dieser Fragen ist daher nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Unabhängig davon kann ausgeführt werden, dass – soweit dem BMASGPK bekannt ist – von der ÖGK bzw. den Krankenversicherungsträgern intensive Bemühungen im Bereich der Digitalisierung mit dem Ziel einer Reduktion der Bearbeitungsdauer von Kostenerstattungsanträgen unternommen wurden und auch die verpflichtende Einführung von WAH-Online bei der Bearbeitung von Kostenerstattungsfällen positive Wirkung zeigte. Gleichfalls wurden nach dem Kenntnisstand des BMASGPK seitens der ÖGK interne organisatorische Maßnahmen getroffen, um die Bearbeitung von Kostenerstattungsfällen zu beschleunigen.

**Frage 20:** Die ÖGK lässt die Anträge bzw. die Schriftstücke an die Verrechnung einscannen. Diese Dienstleistung führt seit einigen Jahren eine Tochterfirma der Post durch.

- a. Wie viele Seiten pro Jahr werden eingescannt und welche Kosten entstehen durch diese Maßnahme pro Jahr? Bitte pro Jahr und Bundesland getrennt.
- b. Wie hoch waren die Kosten in den letzten Jahren vor der Zentralisierung dieser Dienstleistung?
- c. Wird diese Dienstleistung dem Vertrag entsprechend durchgeführt?
- d. Wann wird beabsichtigt, ein Vergleichsangebot einzuholen, ob diese Dienstleistung günstiger und umfangreicher durch andere Dienstleister erfolgen kann?

Hierzu liegen dem BMASGPK keine Informationen vor. Auf die Ausführungen zu den Fragen 17 bis 19 im Hinblick auf die Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

